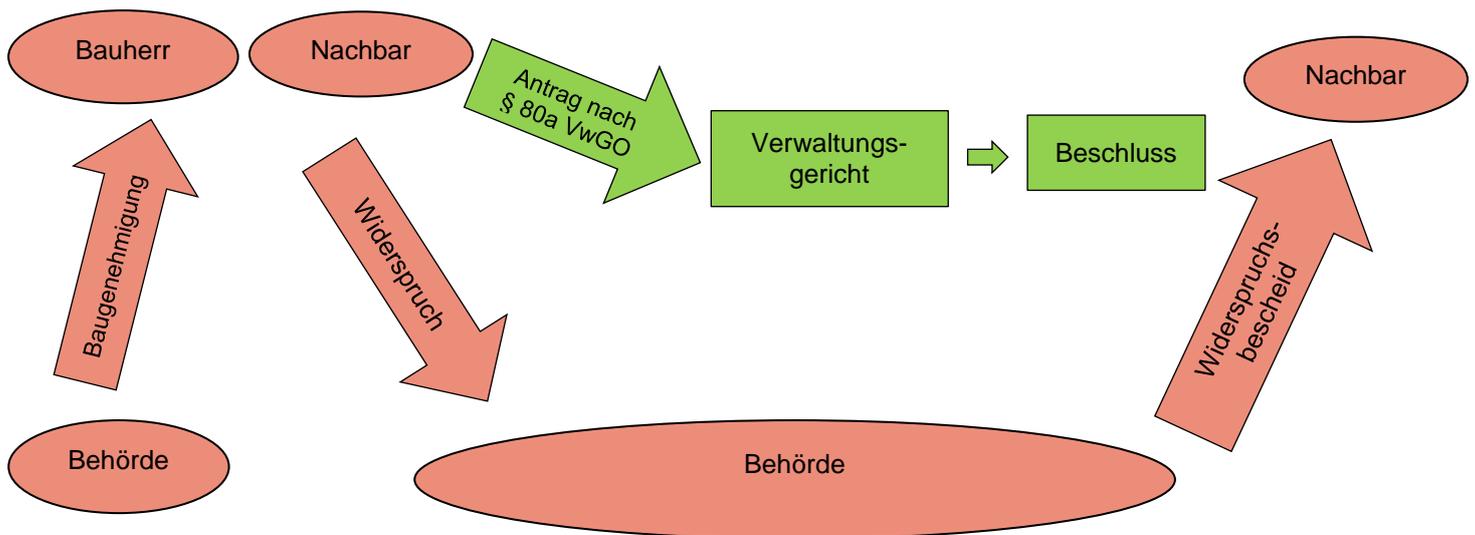


3. Wann können Sie als Dritter vorläufigen Rechtsschutz nach § 80a VwGO beantragen?

Erlässt die Behörde eine Verfügung (z.B. eine Baugenehmigung) gegenüber einer anderen Person (z.B. Bauherrn), von der Sie meinen, dass diese Verfügung Sie in Ihren Rechten verletzt, so können Sie gegen die Verfügung Widerspruch erheben. Kommt Ihrem Widerspruch oder Ihrer Klage keine aufschiebende Wirkung zu, so können Sie bei Gericht vorläufigen Rechtsschutz beantragen.

Beispiel:

Der Bezirk B. hat einem Bauherrn eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses erteilt. Der Nachbar ist mit der Baugenehmigung nicht einverstanden und legt Widerspruch ein. Dem Widerspruch kommt nach den gesetzlichen Regelungen keine aufschiebende Wirkung zu. Mit dem Bau des Mehrfamilienhauses darf der Bauherr daher sofort beginnen. Um dies zu verhindern, beantragt der Nachbar beim Verwaltungsgericht die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Ziel des vorläufigen Rechtsschutzes ist es, dass der Bauherr bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens bzw. ggf. eines sich anschließenden Klagverfahrens keine Baumaßnahmen durchführen darf.



© Hamburgisches Obergericht

Gibt das Verwaltungsgericht dem Antrag statt, so darf der Bauherr nicht mit den Baumaßnahmen beginnen oder fortfahren. Die Behörde muss über den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid entscheiden. Gegen den Widerspruchsbescheid kann der in seinen Rechten Betroffene Klage erheben.

Gibt das Verwaltungsgericht dem Antrag nicht statt, so darf die Verfügung (z.B. Baugenehmigung) vollzogen werden. Die Behörde muss dennoch über Ihren Widerspruch durch Widerspruchsbescheid entscheiden. Gegen den Widerspruchsbescheid können Sie, wenn Sie in ihren Rechten betroffen sind, Klage erheben.